

# Amts- blatt

für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 11	Freyung, 31.10.2019	49. Jahrgang
Datum	Inhalt	Seite
10.09.2019	<b>Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Außernzell</b> .....	49
10.09.2019	<b>Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des Kommunalunternehmens BBG Donau-Wald KU, Anstalt des öffentlichen Rechts, Außernzell</b> .....	50
10.09.2019	<b>Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des Kommunalunternehmens Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts (kurz AKU Donau-Wald), Außernzell</b> .....	51
17.09.2019	<b>Personenstandsrecht; Übertragung der Durchführung der Aufgaben des Standesamtes Mauth auf das Standesamt Freyung gem. Art. 2 AGPStG mit Wirkung vom 01.01.2020</b> .....	52
02.10.2019	<b>Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sport und Erholung Grafenau für das Haushaltsjahr 2019</b> .....	55
10.10.2019	<b>Bekanntgabe der Einwohnerzahlen des Landkreises Freyung-Grafenau zum 30.06.2019</b> .....	56
14.10.2019	<b>Vollzug der Düngeverordnung; Verschiebung der Kernsperrfrist auf Grünland, Dauergrünland und für mehrjährigen Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai</b> .....	56
30.09.2019	<b>Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 des Paul-Friedl-Mittelschulverbandes für das Haushaltsjahr 2019</b> .....	57

## **Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau- Wald, Außernzell**

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 26.07.2019 den geprüften Jahresabschluss 2018 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss des ZAW Donau-Wald für das Wirt-

schaftsjahr 2018 mit dem in der Anlage aufgeführten Ergebnis fest. Der Jahresverlust im hoheitlichen Bereich in Höhe von 3.048.322,21 € wird aus dem Gewinnvortrag getilgt. Der kumulierte Jahresgewinn bei den Betrieben gewerblicher Art in Höhe von 158.685,81 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH, Nürnberg, hat den Jahresabschluss 2018 geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

**Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

„Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Außernzell – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Außernzell, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Nürnberg, den 07. Juni 2019  
 Rödl & Partner GmbH  
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
 Steuerberatungsgesellschaft

3. Der Jahresabschluss 2018 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 02.12.2019 bis 14.12.2019 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Gerhard-

Neumüller-Weg 1, 94532 Außernzell, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Außernzell, 10.09.2019  
**ZAW Donau-Wald**  
 gez.

Ludwig Lankl  
 Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung  
 über die Feststellung und Prüfung des  
 Jahresabschlusses 2018  
 des Kommunalunternehmens  
 BBG Donau-Wald KU,  
 Anstalt des öffentlichen Rechts, Außernzell**

1. Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 18.07.2019 den geprüften Jahresabschluss 2018 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss des BBG Donau-Wald KU für das Geschäftsjahr 2018 fest und der Jahresüberschuss in Höhe von 94.627,04 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH, Nürnberg, hat den Jahresabschluss 2018 geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

**Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

„Wir haben den Jahresabschluss der BBG Donau-Wald KU – Kommunalunternehmen für die Behandlung von Bioabfall und Grüngut Anstalt des öffentlichen Rechts des ZAW Donau-Wald, Außernzell, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der BBG Donau-Wald KU – Kommunalunternehmen für die Behandlung von Bioabfall und Grüngut Anstalt des öffentlichen Rechts

des ZAW Donau-Wald, Außernzell, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Nürnberg, den 07. Juni 2019  
Rödl & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

3. Der Jahresabschluss 2018 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 02.12.2019 bis 14.12.2019 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Gerhard-Neumüller-Weg 1, 94532 Außernzell, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Außernzell, 10.09.2019  
**ZAW Donau-Wald**  
gez.

Ludwig Lankl  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung  
über die Feststellung und Prüfung des  
Jahresabschlusses 2018  
des Kommunalunternehmens Abfallwirtschaft  
Donau-Wald,  
Anstalt des öffentlichen Rechts (kurz AKU Donau-  
Wald), Außernzell**

1. Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 18.07.2019 den geprüften Jahresabschluss 2018 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:  
Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss des AKU Donau-Wald für das Geschäftsjahr 2018 fest und der Jahresüberschuss in Höhe von 1.714,12 € wird auf neue Rechnung vorge tragen.
2. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH, Nürnberg, hat den Jahresabschluss 2018 geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

**Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

„Wir haben den Jahresabschluss der Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts – AKU Donau-Wald, Außernzell – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts – AKU Donau-Wald, Außernzell, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Ge-

schäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Nürnberg, den 07. Juni 2019  
Rödl & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

3. Der Jahresabschluss 2018 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 02.12.2019 bis 14.12.2019 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Gerhard-Neumüller-Weg 1, 94532 Außernzell, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Außernzell, 10.09.2019  
**ZAW Donau-Wald**  
gez.

Ludwig Lankl  
Verbandsvorsitzender

**Personenstandsrecht;  
Übertragung der Durchführung der Aufgaben des  
Standesamtes Mauth auf das Standesamt  
Freyung gem. Art 2 AGPStG mit Wirkung vom  
01.01.2020**

Vereinbarung zwischen der Stadt Freyung, vertreten durch den 1. Bürgermeister Dr. Olaf Heinrich - nachstehend Stadt genannt - und der Gemeinde Mauth, vertreten durch den 1. Bürgermeister Ernst Kandlbinder

- nachfolgend Gemeinde genannt -

zur Übertragung der Aufgabe des Standesamts gemäß Art. 2 AGPStG  
(Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes)

### Präambel

Gemäß Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) können kreisangehörige Gemeinden die Aufgabe des Standesamts auf eine andere Gemeinde übertragen.

Entsprechend dem Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 15.10.2008 lässt Art. 2 AGPStG zwei Arten der Übertragung zu. Es ist danach möglich, die Aufgaben des Standesamts zu übertragen („große“ Übertragung) oder nur die Durchführung der Aufgaben des Standesamts zu übertragen („kleine“ Übertragung).

### § 1

#### Übertragung und Erfüllung der Aufgabe

- 1) Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats der Gemeinde vom 03.05.2019 und des Stadtrats der Stadt vom 16.09.2019 überträgt die Gemeinde die Aufgaben des Standesamts ab dem 01.01.2020 auf die Stadt („große Übertragung“). Die Stadt erledigt ab 01.01.2020 die Aufgaben des Standesamts für die Gemeinde.
- 2) Davon unberührt bleibt gemäß Art. 2 Abs. 3 AGPStG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) die Befugnis der/s von der Gemeinde zur/m Standesbeamtin/en bestellten Bürgermeisterin/s und weiterer Bürgermeisterin/s zur Vornahme von Eheschließungen.
- 3) Die abgebende Gemeinde verpflichtet sich, die Bestellung oder Abberufung von Eheschließungsstandesbeamten dem übernehmenden Standesamt anzuzeigen.
- 4) Die Trauungen finden grundsätzlich am Sitz der Gemeinde statt. Die Trauungen werden durch die/den für die Vornahme von Eheschließungen bestellte/n Bürgermeisterin/Bürgermeister in den jeweils von der Gemeinde hierfür ge-

widmeten Räumlichkeiten vorgenommen. Im vorstehenden Fall verbleibt die Verkehrssicherungspflicht für die gewidmeten Räumlichkeiten bei der Gemeinde. Bei Verhinderung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wird diese/r von einem/r als weiteren Eheschließungsstandesbeamten bestellten Bürgermeister/Bürgermeisterin vertreten. Auf Wunsch des Brautpaares können die Trauungen auch am Sitz des Standesamtes der Stadt stattfinden.

- 5) Die Widmung weiterer Trauräume in der abgehenden Gemeinde erfolgt in Abstimmung mit dem übernehmenden Standesamt.
- 6) Die Gemeinde trägt bei Trauungen in ihrem Gemeindebereich dafür Sorge, dass die für die Trauung benötigten Unterlagen rechtzeitig in Freyung abgeholt und nach der Trauung umgehend und vollständig wieder zum Standesamt Freyung gebracht werden.

## § 2

### Gebühreneinnahmen, Standesamtsumlage

- 1) Die Gebühreneinnahmen für alle anfallenden Gebühren im Standesamt (Personenstandsfälle) aus dem Gebiet der Gemeinde stehen der Stadt zu.
- 2) Umlagenhöhe
  - a) Die Standesamtsumlage beträgt jährlich 15 von Hundert der Zuweisung nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 Finanzausgleichgesetz (FAG), mithin derzeit 2,6775 € je Einwohner und Jahr.
  - b) Daneben werden für die Nutzung des AKDB-Programms AUTISTA 0,50 € je Einwohner und Jahr erhoben.
  - c) Weiterhin werden für den Betrieb (einschl. Weiterentwicklung) des ZEPR (Zentrales Elektronisches Personenstands-Register in Bayern) 0,1139 € je Einwohner und Jahr erhoben.
  - d) Die unter a) – c) genannten Beträge passen sich, ohne dass es eines Änderungsvertrages bedarf, nach den Vorgaben der Verfahrenshersteller bzw. durch die Erhöhung der Zuweisung nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 FAG an. Bei der Abrechnung der Umlagenhöhe werden die Nachweise zur Anpassung beigelegt.
- 3) Die Umlage ist in voller Höhe am 01.07. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig, erstmals am 01.07.2020. Damit sind sämtliche Verwaltungs- und Personalkosten abgedeckt.
- 4) Umlagengrundlage
 

Zugrunde gelegt wird die Einwohnerzahl nach dem vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mitgeteilten Stand vom 30.06. des Vorjahres.
- 5) Die Stadt hat das Recht eine außerordentliche Anpassung der Umlage zu beantragen, wenn neue gesetzliche Regelungen nach dem 01.01.2020 oder andere grundsätzliche Veränderungen mit Auswirkungen auf die standesamtliche Tätigkeit (z.B. Erhöhung der Kosten und Beiträge für das Fachverfahren Autista, Steigerung der Arbeitsplatzkosten) zu einer Aufgaben- und/oder Kostenmehrung führen deren Finanzierung durch die aktuelle Standesamtsumlage nicht gedeckt werden kann. Von den Beteiligten ist eine einvernehmliche Anpassung der Standesamtsumlage an die neuen Gegebenheiten anzustreben.
- 6) Bei Trauungen außerhalb der Dienstzeit (Freitagnachmittag, Samstag) werden, sofern die Eheschließung in den gewidmeten Räumlichkeiten der Gemeinde vom jeweiligen Eheschließungsstandesbeamten durchgeführt wird, die Gebühren gemäß § 72 PStG in Verbindung mit 1.2.2.2 der Empfehlung des BayStMI vom 15.12.2008 wie folgt aufgeteilt: Zwei Drittel der Gebühren erhält die Gemeinde Ein Drittel der Gebühren entfällt auf die Stadt. Die Abrechnung erfolgt zum 01.07. des Folgejahres.

## § 3

### Geltungsdauer der Vereinbarung

- 1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- 2) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Eine einseitige ordentliche Kündigung ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen unzulässig.
- 3) Gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 1 AGPStG kann die Übertragung der Aufgaben mit Beschlüssen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates der

Stadt und des Gemeinderates der Gemeinde aufgehoben werden. Gegen den Willen der oder eines der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften kann die Übertragung aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohl vorliegen (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 AGPStG). Im Falle der Aufhebung der Vereinbarung wird zwischen der Stadt und der Gemeinde eine Auslauffrist von 9 Monaten ab Fassung des zeitmäßig letzten Aufhebungsbeschlusses vereinbart. Während dieser Frist gilt diese Vereinbarung sinngemäß weiter.

- 4) Das Recht, diese Vereinbarung gem. Art. 14 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) aus wichtigem Grund zu kündigen (außerordentliche Kündigung), bleibt unberührt. Dies gilt insbesondere bei Übergabe von nicht ordnungsgemäß aufbereiteten Unterlagen.

#### **§ 4**

##### **Standesamtliche Unterlagen**

- 1) Die noch fortzuführenden Unterlagen des Standesamtes der Gemeinde, insbesondere die Ehe- und Lebenspartnerschafts-, Geburten- und Sterberegister, die Familienbücher und alle dazugehörigen Sammelakten und Namensverzeichnisse sind an das Standesamt der Stadt zu übergeben. Zu den Unterlagen des Standesamtes gehören auch die Beurkundungen der Kirchnaustritte. Hierbei ist darauf zu achten, dass alle Unterlagen auf den aktuellen Stand gebracht sind und alle bis 31.12.2019 anfallenden Arbeiten erledigt sowie die entsprechenden Register des laufenden Jahres abgeschlossen sind.
- 2) Die seit 01.01.2009 bis zur Inbetriebnahme des zentralen elektronischen Registers auch elektronisch erfassten Übergangsregistrierungen von Personenstandsfällen werden vom Standesamt der Gemeinde vor der Aufgabenübertragung in die elektronischen Personenstandsregister überführt. Die vom Standesamt der Gemeinde als Eheregister fortgeführten Familienbücher werden vollständig und alphabetisch sortiert übergeben.
- 3) Die Übergabe sämtlicher Unterlagen ist durch eine gemeinsam von der Gemeinde und der Stadt zu führenden und zu unterschreibenden

Übergabenederschrift entsprechend zu dokumentieren.

- 4) Das Standesamt der Stadt behält sich vor, eventuelle Nacharbeiten von der Gemeinde erledigen zu lassen.

#### **§ 5**

##### **Verbleib der zu Archivgut gewordenen Personenstandsbücher**

Nach Ablauf der Fortführungsfristen werden die zu Archivgut gewordenen Personenstandsbücher und dergleichen, einschließlich der dazugehörigen Sammelakten, gegen Empfangsbekanntnis an die Gemeinde zurückgegeben.

#### **§ 6**

##### **Schlussbestimmungen**

- 1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 2) Die Aufgabenübertragung bedarf nach Art. 2 Abs. 5 AGPStG der Zustimmung des Landratsamtes Freyung-Grafenau als untere Aufsichtsbehörde (Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 AGPStG).
- 3) Diese Vereinbarung ist in dreifacher Ausfertigung erstellt. Die Stadt Freyung, die Gemeinde Mauth und die Aufsichtsbehörde (Landratsamt Freyung-Grafenau) erhalten jeweils eine Ausfertigung.
- 4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Tritt ein solcher Fall ein, verpflichten sich die Beteiligten, die nichtigen Bestimmungen durch sinngemäße gültige Bestimmungen zu ersetzen.
- 5) Sollte sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellen, dass diese Vereinbarung Lücken enthält, die weder durch Auslegung noch durch analoge Anwendung der Vertragsbestimmungen geschlossen werden können, verpflichten sich die Beteiligten unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen, eine dem Grundgedanken dieser Vereinbarung entsprechende Regelung zu treffen.

Freyung, den 17.09.2019

**Stadt Freyung**

**Gemeinde Mauth**

Dr. Olaf Heinrich  
1. Bürgermeister

Ernst Kandlbinder  
1. Bürgermeister

**Die untere Standesamtsaufsicht des Landkreises Freyung-Grafenau hat am 24.09.2019 der Vereinbarung zugestimmt.**

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes  
Sport und Erholung Grafenau  
für das Haushaltsjahr 2019**

**I.**

Auf Grund des Abschnitts III der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.044.498,00 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.991.959,00 Euro ab.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die

Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage) wird auf 1.060.983,00 Euro festgesetzt (Umlagesoll).

Gemäß § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung beträgt der Umlagesatz:

für den Landkreis Freyung-Grafenau

8,5/25stel á 42.439,32 Euro,  
somit Umlage 360.734,22 Euro

für die Stadt Grafenau

16,5/25stel á 42.439,32 Euro,  
somit Umlage 700.248,78 Euro

1.060.983,00 Euro

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 340.000,00 Euro festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

**II.**

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

**III.**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 GO während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Sport und Erholung Grafenau, Rathausgasse 1, Zimmer Nr. 113, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Grafenau, den 02.10.2019  
**Zweckverband Sport und Erholung Grafenau**

gez.  
Niedermeier  
1. Verbandsvorsitzender

**Bekanntgabe der Einwohnerzahlen des  
Landkreises Freyung-Grafenau zum 30.06.2019**

09 272 000 Landkreis Freyung-Grafenau Niederbayern	
Gemeinde	Einwohner
09 272 116	Eppenschlag 937
09 272 118	Freyung, Stadt 7.163
09 272 119	Fürsteneck 850
09 272 120	Grafenau, Stadt 8249
09 272 121	Grainet 2.441
09 272 122	Haidmühle 1.322
09 272 126	Hinterschmiding 2.429
09 272 127	Hohenau 3.311
09 272 128	Innernzell 1.552
09 272 129	Jandelsbrunn 3.318
09 272 134	Mauth 2.217
09 272 136	Neureichenau 4.438
09 272 146	Neuschönau 2.210
09 272 138	Perlesreut, Markt 2.910
09 272 139	Philippsreut 621
09 272 140	Ringelai 1.883
09 272 141	Röhrnbach, Markt 4.358
09 272 142	Saldenburg 2.005
09 272 143	Sankt Oswald-Riedlhütte 2.895
09 272 145	Schöfweg 1.320
09 272 147	Schönberg, Markt 3.844
09 272 149	Spiegelau 3.907
09 272 150	Thurmansbang 2.456
09 272 151	Waldkirchen, Stadt 10 584
09 272 152	Zenting 1.136
<b>Zusammen</b>	<b>78.353</b>

Weiterhin können die Einwohnerzahlen zu den aktuellsten Quartalen regelmäßig auf der Datenbank Genesis Online unter folgendem Link <https://www.statistikdaten.bayern.de/genesis/online?sequenz=tabelleAufbau&selectionname=12411-009r> (kopieren Sie diesen Link bitte in die Browserzeile, falls der direkte Aufruf nicht funktioniert) abgerufen werden.

Fürth, 10.10.2019

**Bayerisches Landesamt für Statistik**

gez.

Andrea Platzer

**Vollzug der Düngeverordnung;  
Verschiebung der Kernsperrfrist auf Grünland,  
Dauergrünland und für mehrjährigen Feldfutter-  
bau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Straubing, Fachzentrum L 3.2 Agrarökologie, kann als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 8 und 10 Düngeverordnung vom 26.05.2017 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Nr. 32) für einzelne Landkreise im Dienstgebiet die Sperrfrist verschieben.

Nach Düngeverordnung gelten für die Ausbringung von Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff Sperrfristen. Einen westlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff (> 1,5 % N in der TS) haben neben den organischen Düngern (Gülle, Jauche, Biogasgärrest) auch mineralische Düngemittel.

Die Regelsperrfrist für **Grünland, Dauergrünland und für mehrjährigen Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai** vom 01.11. – 31.01. kann nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung bei Bedarf regional angepasst werden. Für diese Saison gelten für Niederbayern folgende Sperrfristen:

- **01.11.2019 – 31.01.2020** in den Landkreisen **Dingolfing-Landau, Landshut, Rottal-Inn und der Stadt Landshut. In den Landkreisen Deggendorf, Passau, Kelheim, Straubing und den kreisfreien Städten Passau, Kelheim und Straubing jeweils südlich der Donau, einschließlich der Donauinseln.**
- **15.11.2019 – 14.02.2020** in den Landkreisen **Deggendorf, Passau, Kelheim, Straubing und den kreisfreien Städten Passau, Kelheim und Straubing jeweils nördlich der Donau.**
- **29.11.2019 – 28.02.2020** in den Landkreisen **Regen und Freyung-Grafenau**

Alle anderen Vorgaben der Düngeverordnung bleiben von dieser Verschiebung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfristen für Ackerflächen, für Festmist von Huf- und Klautentieren, Kompost und für die Sperrfrist für Gemüsebau. Des Weiteren muss der Boden generell bei der Ausbringung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln u. a. aufnahmefähig sein.

Straubing, 14.10.2019

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und  
Forsten**



**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Paul-Friedl-Mittelschulverbandes  
für das Haushaltsjahr 2019**

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

I.

Aufgrund des Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Paul-Friedl-Mittelschulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 302.600,00 Euro und im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 38.013,00 Euro.

§ 2

Zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt sind keine Kreditaufnahmen vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Betriebskostenumlage) wird festgesetzt auf 159.600,00 Euro und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlageschlüssel ist die Anzahl der Schüler zum 1.10. des Vorjahres.
- 2) Eine Investitionsumlage zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 Euro festgesetzt.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i.V. mit § 1 ff. BekV bis zum Erlass einer neuen Satzung in der Gemeindeverwaltung St. Oswald, Lusenstr. 2, 94568 St. Oswald, Kämmererei, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

St. Oswald, 23.10.2019

**Paul-Friedl-Mittelschulverband**

gez.

Helmut Vogl

Verbandsvorsitzender

---

**Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb:**      **Landratsamt Freyung-Grafenau**  
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung  
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252  
E-Mail: [info@landkreis-frg.de](mailto:info@landkreis-frg.de)

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).

---